

§ 17 W-FischG

W-FischG - Wiener Fischereigesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Das Begehren nach Verlängerung eines bereits zehn Jahre dauernden Pachtvertrages kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt werden und muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit beim Magistrat einlangen.

(2) Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Pachtreviere erfährt der Pachtzins eine Ermäßigung oder Erhöhung, die mangels eines Übereinkommens mit dem Pächter vom Magistrat im Sinne des § 11, Absatz 2, festzusetzen ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at